

Josef Fuchs SJ

„Die Gläubigen nicht verunsichern“

Kirche zwischen Angst und Zuversicht

Die im Titel wiedergegebene Mahnung ist nicht unbekannt. Es ist auch mehr oder weniger bekannt, wer zu mahnen und wer gemahnt zu werden pflegt. Nicht wenige meinen aber, daß es durchaus nicht immer unberechtigt ist zu fragen, ob nicht auch der Mahner selbst gemahnt werden sollte. Das gemeinhin angenommene Verständnis der Formulierung des Titels findet sich zum Beispiel in manchen Erklärungen der kirchlichen Hierarchie, in Aussagen betont traditionell ausgerichteter Theologen, aber auch bei Christen (Klerus und Laien), die sich im Grund mehr um garantierte persönliche Sicherheit als um die ehrliche Suche nach Wahrheit als Grundlage ihrer Lebensführung sorgen; sie sind – um eine Parallele zu Paulus in Röm 14 einzuführen – die noch „schwachen“ Christen.

Die Mahnung betrifft den weiten Bereich gläubigen, theologischen und moralischen Denkens. In jüngerer Zeit geht es allerdings vor allem um die Fragen *ethischen* Verhaltens. Darauf wird im Folgenden vornehmlich abgestellt. Die „schwachen“ Christen fühlen sich in ihrer Schwachheit bestärkt, wenn ihnen zum Beispiel gesagt wird, die vielen sittlichen Normen seien „Gottes Gebot“ und eben darum unveränderlich, und wenn sie diese Verkündigung – fälschlicherweise – glauben so verstehen zu müssen, daß Gott selbst uns diese Normen direkt geoffenbart habe. Ebenso werden sie in ihrer „Schwachheit“ bestärkt, wenn sie – fälschlicherweise – hören müssen, die Annahme und Beobachtung all dieser Normen seien ein Prüfstein ihres „christlichen Glaubens“.

Mit solchen Formulierungen konfrontiert, werden die „Schwachen“ leicht unsicher. Die Frage ist: Wer hat sie verunsichert? Jene, die solche Behauptungen aufstellen, oder die, die solche Behauptungen für falsch oder wenigstens mißverständlich halten und das auch sagen?

Die Gläubigen

1. Wenn man vom Recht der Gläubigen, nicht verunsichert zu werden, spricht, muß man sich darüber klar werden, wer diese Gläubigen sind.

Kurz vor dem Ausbruch der Revolution in Rumänien im vergangenen Jahr bemerkte eine amerikanische Tageszeitung, daß, wenn auch diese Revolution aus-

brechen sollte, von den europäischen Diktaturen nur noch die verbleibe, deren Haupt mehr als andere eine nicht-diktatorische Achtung der Menschenrechte fordere: die vatikanische. Die Bemerkung war natürlich boshaft gemeint, wurde aber dennoch von bewußten Katholiken mit schmunzelndem Wohlwollen beachtet. Die Katholiken kennen zwar die stereotype – wenn auch durchaus richtige, aber das angeschnittene Problem dennoch nicht lösende – Antwort, die Kirche sei nicht irgendein Staatswesen und von ihrem Herrn nicht als Demokratie begründet worden. Gewiß sind der begründende Kern der Kirche und ihre sich daraus ergebende strukturelle Entwicklung etwas anderes als eine Demokratie; desungeachtet dürfte die jeweilige oder auch heutige Weise ihrer Führung ohne Widerspruch zu ihrem grundlegenden Wesen, vielleicht sogar in einer tieferen Entsprechung zu ihm, durchaus „demokratischer“ sein. Würden Katholiken, die so denken, noch zu jenen wahren Katholiken gehören, um deren Behütung vor Verunsicherung es im zitierten Wort geht, oder wären sie als schon Verunsicherte oder gar als nur noch selektive Katholiken zu verstehen?

In den Vereinigten Staaten gibt es eine Gruppe von Katholiken, die den weit- hin bekannten Namen CUF (Catholics United for the Faith) tragen. Die ihr zugehörigen oder ihr nahestehenden „Katholiken“ sehen ihre Aufgabe darin, über die Rechtgläubigkeit – wie sie sie verstehen – von Äußerungen über theologische und sittliche Fragen zu wachen und darüber zentral zu berichten. Einige Theologen dieser Richtung (z. B. Baker, Grisez, Roach) haben öffentlich (auch auf dem bekannten Moraltheologenkongreß 1988 in Rom) die Absetzung oder gar die Exkommunikation anders denkender Moraltheologen verlangt. Werden die so apostrophierten Katholiken und Theologen im wahren Sinn als noch „Gläubige“ – die also nicht zu verunsichern sind – verstanden?

Als Kriterium für ein echtes „Gläubig“-Sein pflegt die Übereinstimmung mit der einheitlichen Lehre des kirchlichen Lehramts in Glaubens- und Sittenfragen zu gelten. Was hier „Sittenfragen“ heißen kann, sei zunächst offengelassen. Aber eine andere Frage ist zu stellen: Wie wirklich ist die scheinbare kollegiale Einheit aller Äußerungen des kirchlichen Lehramts? Denn man weiß durchaus, daß nicht alle Mitglieder des Lehramts immer den Mut aufbringen, ihre wahre Meinung auch zu äußern. Papst Pius XII. vertrat einige Jahre vor dem Konzil – wenn auch in gemäßigter Form – die traditionelle (negative) kirchliche Auffassung über die Religionsfreiheit. Viele Bischöfe, vor allem die nordamerikanischen, ließen trotzdem auf dem Konzil erkennen, daß sie schon immer sich mit dieser Auffassung nicht identifiziert hatten. Ihre Meinung bestimmte schließlich den Inhalt der Erklärung des Konzils über die Religionsfreiheit. Die Frage, was das Wort „Gläubige“ heißt und was es heißt, sie „nicht zu verunsichern“, bedarf offenbar noch einer Antwort.

2. Gläubige sind die, die aus *freier* personaler Entscheidung (aufgrund des erfahrenen Rufs des Heiligen Geistes) die liebende Selbstmitteilung Gottes in Jesus

Christus anzunehmen und ihr Leben entsprechend zu gestalten bereit sind. Für den Augenblick sei es dahingestellt, was diese freie personale Glaubensentscheidung genauer bedeutet. Hier ist nur wichtig, daß es sich um eine in *Freiheit* getroffene Entscheidung handelt. Sie mag vielfach bedingt sein, unterliegt aber keinem äußeren Zwang, letztlich also auch nicht einem Zwang gesellschaftlicher oder persönlicher Herkunft.

Insofern es sich um eine freie Entscheidung handelt, die die Sinnhaftigkeit des ganzen irdischen und ewigen Lebens angeht, ist es nicht zu verwundern, daß sie nicht selten nur unter großen inneren Schwierigkeiten zustande kommt und nur als solche auch auf die Dauer verbleibt. Der freie Glaube setzt das „Hören“ in einer christlichen bzw. kirchlichen Gemeinschaft voraus. Nur so geht er auf Christus zurück, von ihm ausgehend aber auch auf eine lange Tradition einer geschichtlich – und dabei nicht nur geradlinig – gewordenen und werdenden Gemeinde.

Aus dem Gesagten wird schon ersichtlich, daß die gläubige Selbstidentifikation mit der geschichtlichen Selbstmitteilung Gottes und ihrer in der christlichen Gemeinde lebendigen Fortführung neue Probleme aufwirft. Denn die überaus reiche und nicht in allem geradlinige Fortsetzung des Glaubens- und vor allem des ins einzelne gehenden Sittlichkeitsverständnisses der christlichen Gemeinde und der Kirche macht es durchaus verständlich, daß es zahlreiche Gläubige gibt, die – sich dessen vielleicht nur mehr oder weniger, vielleicht aber auch sehr klar bewußt – sich durchaus selektiv verhalten, und dies ohne ihrem grundlegenden und sich ehrlich hingebenden christlichen Glauben untreu zu werden. Die hier drängende Frage lautet: In welchem Grad hängt die echte christliche Gläubigkeit auch von der vollen Annahme der in der christlichen Kirche gelehrt *Morallehre* ab? Inwiefern, wie und durch wen kann den Gläubigen – deren Glaube sich ausschließlich *freier* gnadenhafter Entscheidung verdankt – eine detaillierte, als solche inhaltlich vom Glauben her aber nicht begründete Morallehre um dieses ihres Glaubens willen *verbindlich* vorgelegt werden?

3. Dem Glauben der Gläubigen entspricht zweifellos nicht jede beliebige Lebensführung. Im Gegenteil, jede sittliche Beliebigkeit steht im Widerspruch zum Glauben an den sich offenbarenden Schöpfer- und Erlösergott. Wollte das Zweite Vatikanum nur dieses sagen, wenn es in *Lumen gentium* (25) als Gegenstand kirchenamtlichen Lehrens den offenbarten Glauben *und* die ihm entsprechende Lebensführung bezeichnete? Oder wollte es darüber hinaus auch darauf hinweisen, daß sich in einer christlichen Glaubensgemeinde notwendig auch ein ihr eigenes Ethos und eine mehr oder weniger eigene Ethik entwickeln wird und muß und daß die Wächter der Glaubenslehre die Vereinbarkeit dieses Ethos und dieser Ethik mit dem geoffenbarten Glauben (und nicht mehr!) zu begutachten haben? Oder wollte es den gesamten Bereich des Sittlichen der christlichen Gemeinde (oder Gemeinden) in seinen unübersehbaren Details der Entscheidung

des kirchlichen Amtes anvertraut wissen, also in jenem weiten Bereich, der der menschlichen – durch ihren Offenbarungsglauben erleuchteten – Vernunft selbst zusteht? Manche amtliche, eher emphatische Aussagen scheinen das sagen zu wollen. Doch ist diese Frage weder vom Ersten noch vom Zweiten Vatikanischen Konzil zu klären versucht worden, wenn auch beide Konzilien Formulierungen aufweisen, die eine so weitgehende Kompetenz des kirchlichen Amtes eher auszuschließen scheinen¹.

Die Wahrheitsfrage in der Kirche geht allerdings nicht nur das kirchliche Amt an, sondern auch und vor allem das gesamte gläubige Volk Gottes, dessen offizieller und amtlicher Sprecher immerhin das kirchliche Lehramt ist. Aber das Zweite Vatikanische Konzil anerkennt, daß es im Volk Gottes, dem Urträger der Glaubenswahrheit, in *sittlichen* Fragen trotz des gleichen Glaubens berechnigte Meinungsverschiedenheiten geben kann². Sie kann es demnach auch unter Moralthologen und auch unter Bischöfen geben. Die Gläubigen aber sind die, denen diese kirchliche Wirklichkeit hinsichtlich anzunehmender Wahrheiten einigermmaßen vertraut sein müßte, denen sie jedenfalls nicht vorenthalten werden dürfte.

4. Denn nicht nur unverantwortliche Verkündigung von recht verschiedenen Lehrmeinungen, zumal wenn sie zu der offiziellen Lehre der Kirche im Widerspruch zu stehen scheinen, ist als solche geeignet, zur Verunsicherung der Gläubigen beizutragen. Vielmehr wirkt in diese Richtung auch die ungenügende oder gar theologisch nicht korrekte Belehrung der Gläubigen über die wahre Autorität der verschiedenen Instanzen des kirchlichen Amtes bzw. über deren Grenzen. Wer sich nämlich in Moralfragen stets von kirchlicher Autorität (also nicht nur vom Glauben) nicht nur hilfreich geführt, sondern auch absolut gebunden glaubt, wer so von welchen Stellen auch immer belehrt worden ist, wer darum auch seine eventuellen Freiheiten berechtigter individueller (oder auch gruppenmäßiger) Gewissensbildung nicht kennt oder sie verkennt, wird sich leicht als „verunsichert“ erfahren, wenn er mit plausiblen Argumenten gewissenhafter und entsprechend kompetenter, aber nicht ausschließlich konformer Lehrer konfrontiert wird. Die Gläubigen haben aber ein Recht darauf, über ihre wahre Kirchenwirklichkeit entsprechend belehrt und demnach in ihrem zwar gelegentlich nichtkonformen, aber verantwortlichen und als gerechtfertigt erachteten Verhalten „verunsichert“ zu werden – und dies sowohl in Einzelfällen wie in einzelnen festen Auffassungen. Es ist ihr Recht, in den umschriebenen Grenzen ohne Angst und Unsicherheit christlich leben zu können.

Die Mahnung der Mahner dürfte sich also auch und in bedeutsamer Weise an die Mahner selbst richten.

Das kirchliche Lehramt

1. Wie kommt in dieser Frage das kirchliche Lehramt ins Spiel? Wenn es dessen primäre Aufgabe ist, den Glauben an die Selbstmitteilung Gottes zu betreuen, was bedeutet dann seine Aufgabe, über die Moralität und die Morallehre in der Kirche zu wachen und zu befinden? Ist es Wächter der christlichen Glaubenslehre, dann ist es zweifellos auch irgendwie Wächter darüber, daß das christliche Leben dem von ihm verkündeten Glauben an den sich offenbarenden Gott entspricht. Allerdings hat darüber im Grund die Gesamtheit des Volkes Gottes zu befinden, worüber seinerseits das kirchliche Lehramt zu wachen, zu reflektieren und sich letztendlich zu äußern hat. Es hat darauf zu achten, daß das Volk Gottes dem grundlegenden Ethos der Schrift entspricht, aber auch seiner Ethik, dies allerdings nur soweit sie sich nicht als nur zeitbedingt erweist. Es hat aber auch darauf zu achten, wie das Volk Gottes selbst (das Lehramt eingeschlossen) – authentisch – im Lauf der Zeiten die Ethik der Bibel interpretiert und verstanden hat: (fälschlich) als unhistorische und statisch bleibende Lehre oder (richtig) als historische sittliche Wertung und Beurteilung historisch gegebener Wirklichkeiten im Licht des Glaubens. Es hat also auch zu beachten, wie man auf die Dauer in der Kirche die biblische Ethik im einzelnen als dem christlichen Glauben und gleichzeitig den Gegebenheiten der jeweiligen Zeit entsprechend übernommen oder sie für die jeweilige Zeit uminterpretiert oder ersetzt hat. Schließlich hat es auch festzustellen, ob und warum in der kirchlichen Gemeinschaft einmal angenommene oder uminterpretierte Verständnisweisen einzelner biblischer Aussagen wiederum umzuinterpretieren waren, sei es aufgrund besseren Schriftverständnisses, sei es aufgrund neuer geschichtlicher Gegebenheiten und Verstehensmöglichkeiten.

2. Kann im Licht des bislang Gesagten die Kirche und ihr Lehramt in nicht-geoffenbarten Moralfragen zu einer Erkenntnis und Verkündigung sittlicher Normen kommen, die in gleicher Weise der Bibel, der geschichtlichen Tradition und der gegenwärtigen geschichtlichen Wirklichkeit entsprechen? Das Lehramt muß sich immer dessen bewußt bleiben, daß der ihm verheißene Beistand des Gottesgeistes nicht die Verheißung einschließt, daß ihr letztes heutiges Wort in jedem Fall das letzte und absolut endgültige ist.

Wie kommt die christliche Gemeinde und wie kommt – und dies vor allem – das kirchliche Lehramt zu genügend sicherer Erkenntnis dessen, wozu Christen in kleinsten wie in wichtigsten Lebensfragen sich zu entscheiden haben? Der Geist Gottes ist ihnen gegeben und gegenwärtig, jedoch nicht als Offenbarer von sittlichen Wahrheiten, sondern als Licht und Beistand beim eigenen menschlichen Versuch, die menschlichen Wirklichkeiten – unter Benutzung aller zuhandenen Hilfen und Instanzen – als die hier und jetzt, so und nicht anders gegebenen Wirklichkeiten und Verstehensmöglichkeiten zu interpretieren, zu bewerten

und in sittlicher Hinsicht zu beurteilen. Unter dieser Rücksicht bilden Bischöfe und Papst grundsätzlich keine Ausnahme; eine Berufung auf den die Wahrheit garantierenden Geist bei ihrer Verkündigung sittlicher Normen ist von christlicher Lehre her nicht berechtigt. Weder gehören zum Beispiel die authentische Interpretation der menschlich möglichen und sinnvollen Verwirklichungen der Sexualität (darüber hat es geschichtlich immer neue Erkenntnisse gegeben, teilweise auch innerhalb der Kirche) und der menschlich sinnvollen Anwendung von Gewalt (die Meinungen darüber haben sich – auch in der Kirche – geschichtlich gewandelt) zum Bereich kirchlicher und lehramtlicher Sachkompetenz, noch ist dazu irgendwo eindeutig Autorität verliehen worden.

Das schließt nicht aus, daß ein gläubiger Christ angesichts sittlicher Fragen zunächst einmal, das heißt präsumtiv, sich der Aussage der Kirche und ihres Lehramts zuwendet: wegen des ihnen in besonderer Weise versprochenen Beistands des Heiligen Geistes. Die Zuwendung zur Aussage kann echt und dennoch grundsätzlich nur präsumtiv sein, insofern die kirchliche Wahrheitssuche im weiten Bereich sittlicher Normen sich auf dem Weg menschlicher Erkenntnis vollzieht. Wenn bestimmte protestantische Denominationen wegen der Fehlbarkeit des von der Sünde gezeichneten und daher egoistisch tendierenden Menschen das nicht mitvollziehen zu können und sich für alle ethischen Fragen nur auf die Bibel als Gotteswort berufen zu müssen glauben, so scheinen sie Folgendes nicht genügend zu beachten: Bei der Berufung auf die Bibel bedarf es erstens unserer eigenen Interpretation, da sie selbst sich uns nicht interpretiert, und da sie überdies die (vor allem heutige) Vielfalt sittlicher Fragen konkret nicht behandelt, bedarf es einer nur analogen Verwertung der Bibel. Beides – Interpretation und analoges Verstehen – leistet aber der gläubige Mensch selbst, der auch in dieser interpretierenden und analogen Berufung auf die Bibel immer egoistisch tendierender Sünder ist. Fast könnte man sagen: Nach katholischer Auffassung lösen wir konkrete ethische Probleme mittels der durch den Glauben erleuchteten Vernunft (*ratio fide illuminata*). Der protestantische Kollege müßte wohl sagen: mittels des durch die Vernunft erleuchteten Glaubens (*fides ratione illuminata*). Ob die Distanz der beiden groß ist?

3. Die vorausgehenden Überlegungen über das kirchliche Lehramt haben Folgen für das Verhalten der Vertreter dieses Lehramts gegenüber den Gläubigen (die Mitglieder des Lehramts eingeschlossen) der christlichen Gemeinde. Denn es hat die Gläubigen in ihren Rechten in der Kirche zu belassen oder sie in sie einzusetzen, sie dann aber auch im Vollsinn als erwachsene Gläubige zu verstehen. Die vorausgehenden Überlegungen samt den daraus erfließenden Rechten der Gläubigen und Pflichten des Lehramts innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft lassen erkennen, daß nicht jeder Dissens im Bereich der Äußerungen des moraltheologischen Lehramts schon einen Mangel an geschuldeter Loyalität einschließt, daß zu echter Orthodoxie nicht ein einseitiger Fundamentalismus ge-

hört, daß nicht alle verkündeten sittlichen Aussagen in sich schon Heilsnormen sind³, daß eine geschichtsbewußte Mentalität keinen Widerspruch zur geschuldeten Treue gegenüber der christlichen Tradition und der Bibel besagt, daß die vom Lehramt zu pflegende Einheit in der Kirche keineswegs volle (und letztlich tötende) Einförmigkeit meint.

Die weithin bekannte Mahnung des Titels dieses Beitrags dürfte sich demnach in ihrer Sinnspitze auch umkehren und sich gegen Mitglieder des Lehramts wenden lassen. Sie müßten zum Beispiel bedenken, daß das Zweite Vatikanische Konzil die Enzyklika *Humani generis* von 1950 nicht noch einmal zu schreiben imstande gewesen wäre und daß selbst die Kirchenkonstitution *Lumen gentium* (Nr. 25) nicht schon alle darin anklingenden Probleme ausreichend oder gar endgültig löst. Die Nichtbeachtung solcher Überlegungen über das Verhältnis des Lehramts zu den Gläubigen in Fragen der Moral könnte sonst zu der von einem Mitglied des Lehramts, Bischof B. C. Butler⁴, vor einigen Jahren aufgewiesenen Gefahr des Mißbrauchs von Autorität („to abuse authority“) führen. Ein mißbräuchlicher Gebrauch der Autorität aus Angst vor offenem Ernstnehmen der Gläubigen und ihrer Rechte in der Kirche, aus Angst vor voller Information und Kommunikation, aus Sorge auch um die Wahrung der eigenen Autorität und gleichzeitig um die Wahrung möglichst voller Einheit (im Sinn von Einheitlichkeit) sind durchaus imstande, die Gläubigen in ihrem bewußten und frohen Stehen in der kirchlichen Gemeinschaft und im Glauben zu verunsichern.

Die kirchliche Moraltheologie

1. Die christliche Ethik, katholischerseits weitgehend Moraltheologie genannt, hat nicht die Autorität des offiziellen kirchlichen Lehramts; ihre Sachkompetenz hingegen ist durch diesen Mangel an kirchlicher Autorität nicht berührt, sie kann und wird sie in vielen Fällen sogar übersteigen. Die Moraltheologie kann und soll ihre Kompetenz der kirchlichen Lehrautorität zur Verfügung stellen, soweit die Autorität sie um diesen Dienst ersucht oder sich doch bereit zeigt, sich seiner zu bedienen, und das ist gar nicht so selten der Fall. Auf dem Weg über die Autorität übt die Moraltheologie in Moralfragen unter Umständen bedeutsamen Einfluß auf die gesamte Gemeinschaft der Gläubigen aus. Dieser Einfluß kann allerdings behindert werden und wird nicht selten behindert, wenn es in Fragen der moraltheologischen Kompetenz an Harmonie zwischen den Vertretern der Autorität und der Moraltheologie fehlt – weil beide sich gleicherweise für kompetent halten, wenn auch in gegensätzlicher Richtung. In diesem Fall wird für gewöhnlich die Entscheidung bei der kirchlichen Autorität (insofern Autorität) liegen, wenigstens für den Augenblick, wenn auch durchaus nicht immer auf lange Sicht. Diese Situation ist nicht selten geeignet, die Gläubigen, die von solcher

Disharmonie erfahren, zu verunsichern. Darum ist verantwortliches Verhalten auf beiden Seiten geboten.

Die persönliche Tätigkeit des Moraltheologen verbleibt heute, in der Zeit der Massenmedien, natürlich nicht nur am Schreibtisch und in nur wenig gelesenen Büchern: Sie vollzieht sich auch in offenen Vorlesungen auf dem Professorenlehrstuhl, in Vorträgen und in Zeitschriftenbeiträgen. Auf diese Weise nimmt der Moraltheologe in Moralfragen mehr oder weniger direkt Einfluß, wenn auch häufig erst auf dem Weg über die Medien.

Der Moraltheologe kann sich, wenn das seiner Grundeinstellung entspricht, mit den gleichen Problemen konfrontiert sehen wie die Vertreter der kirchlichen Lehrautorität. Dann ist es auch seine Aufgabe, sich vor einer Verunsicherung der Gläubigen sei es durch übergroße Zurückhaltung, sei es durch ungenügend begründete Behauptungen und ethische Forderungen zu hüten. Dabei schuldet er, wie alle katholischen Christen, dem kirchlichen Lehramt die schon erwähnte präsumtive Unterwerfung; und er wird überdies nicht eigenwillig, das heißt ohne genügende Berücksichtigung der Auffassungen und Argumente anderer Moraltheologen vorangehen. Und doch muß er nicht unter allen Umständen die offene Diskussion und die offensichtliche Meinungsverschiedenheit meiden. Wenn das Konzil die berechtigte Möglichkeit solcher Meinungsverschiedenheit ausdrücklich anerkannt hat⁵, wenn auch die Gläubigen in diesem Sinn mehr und mehr unterrichtet werden, dann wird die offene Meinungsverschiedenheit nicht zur Verunsicherung oder gar zum Skandal führen. Das anzustrebende, aber wegen der verschiedenartigen Voraussetzungen der einzelnen nie ganz zu erreichende Ideal wäre natürlich die möglichst große Harmonie zwischen den verschiedenen Moraltheologen selbst und mit dem kirchlichen Lehramt; jeder hat den je anderen ernst, wenn auch nie zu ernst zu nehmen. So würde zweifellos eine Verunsicherung der Gläubigen am ehesten ausgeschlossen.

2. Eine der wichtigsten Aufgaben der Moralthologie im Dienst der Gläubigen (nicht nur, aber vor allem auch hinsichtlich der geistig besonders wachen Katholiken; es sei an manche Intellektuelle, auch an manche Priester gedacht) dürfte deren Befreiung von vermeintlichen, aber unbegründeten „absoluten Bindungen“ an in der Kirche weithin vertretenen, durch eine gewisse Tradition oder durch bestimmte gegenwärtige theologische Tendenzen oder vor allem durch lehramtliche Entscheidungen veranlaßten Moralauffassungen sein. Der vielfach von vielen Gläubigen immer noch vertretene „Infallibilismus“ aller kirchlich (vor allem vom Lehramt) irgendwie vertretenen *Moral*lehren ist theologisch in keiner Weise durch die kirchliche Lehre vom Privileg der gelegentlichen Unfehlbarkeit in *Glaubens*lehren gerechtfertigt. Vor wenigen Jahren veröffentlichte die halboffizielle vatikanische Jesuitenzeitschrift „La Civiltà Cattolica“⁶ einen Beitrag der Redaktion gegen solchen „byzantinischen“ Infallibilismus, der nichts mit der offiziellen kirchlichen Lehre von der unter Umständen unfehlbaren Glaubenslehre

der Kirche zu tun hat bzw. dessen irrige Interpretation darstellt. Gegenteilige Tendenzen wie die der bereits zitierten amerikanischen Gruppierung CUF sind imstande, die Gläubigen unbegründeterweise in ihrer Kirchlichkeit oder auch in ihrem Glauben zu verunsichern. Jemand hat die Gruppierung CUF „the tired nostalgia of the emarginized right“ bezeichnet. Umgekehrt hat bedauerlicherweise inzwischen der (als Ekklesiologe bekannte) Verfasser des zitierten *Civiltà-Cattolica*-Beitrags sich „veranlaßt“ gesehen, eine weitergehende Bedeutung kirchlicher Morallehren zu verteidigen⁷.

Vor allem haben die Moralthologen die Aufgabe, die *Begründung* sittlicher Aussagen zu überprüfen und, soweit das der Fall ist, die kritischen Gläubigen in ihren Schwierigkeiten zu „ver-sichern“. Das gilt sowohl von den auf die Bibel oder auch auf die kirchliche Tradition sich berufenden Argumentationsweisen wie auch – und vielleicht vor allem – von den sogenannten naturrechtlichen Argumentationen, wenn sie sich aufgrund willkürlicher Interpretation oder Wertung naturhafter Gegebenheiten durch einen gar nicht so seltenen Fehlschluß⁸ sittliche Aussagen erschleichen.

Solches Vorgehen der Moralthologie kann zur Rechtfertigung eines *Dissenses* der Theologen und der von ihnen beeinflussten Gläubigen von der offiziell gelehrten oder der weitgehend vertretenen Meinung in der Kirche führen. Die Berechtigung eines gelegentlichen Dissenses ist in der Kirche nie absolut ausgeschlossen und auch auf dem letzten Konzil offiziell positiv erwähnt worden⁹. Insofern die Morallehren der Kirche in ihrer (naturrechtlichen) Vielfalt nicht zum Bereich des Privilegs der Unfehlbarkeit gehören, kann der Dissens nicht nur Zeichen echter Lebendigkeit im Ringen um christliche Wahrheit und christliches Leben sein, sondern auch durchaus eine positive und wohltuende Bedeutung in der Kirche haben. Man hat – vor allem in der Vergangenheit – oft gesagt, daß ein solcher Dissens geheim bleiben und nur vertraulich dem kirchlichen Lehramt mitgeteilt werden dürfe. Dem steht nicht nur die Nichtpraktizierbarkeit einer solchen Anweisung in der Zeit der Massenmedien entgegen, sondern auch die Tatsache, daß die Gläubigen, die sich selbst in das Leid eines solchen Dissenses verstrickt sehen, gerade wegen der fehlenden Kenntnis der Meinung dieser Theologen in ihrer Christlichkeit verunsichert werden. Theologen können vermutlich leichter als manche unter Umständen ebenso dissentierende Bischöfe einen vorhandenen Dissens äußern, wenigstens *de facto*.

Wenn die Moralthologen in der ehrlichen Weise der Wahrheitssuche vorangehen, ist ein gewisser Dissens normal, und eine absolute, von vielen Katholiken erwartete Vermeidung eines moraltheologischen Pluralismus ist eine nicht zu erwartende Möglichkeit. In seiner Wahrheitssuche ist nämlich der Moralthologe nicht ausschließlich von dem die Suche veranlassenden ethischen Problem (Gegenstand) bestimmt; er bringt notwendig auch sich selbst mit seinen unvermeidlichen persönlichen Vorgegebenheiten in diese Suche mit ein. Solcher Plura-

lismus drängt zu unermüdlicher und nicht endender Reflexion auf die vorgetragenen ethischen Begründungen. Sind zum Beispiel naturhafte Gegebenheiten als solche ethische Begründungen oder sind sie nur relevant für die vom einzelnen zu findenden geistigen, ethischen Begründungen? Ist die Anwendung ethischer Prinzipien in jedem einzelnen Fall immer völlig identisch oder geht es nicht vielmehr auch um eine erweiterte inhaltliche Erkenntnis des vollen Sinns der Prinzipien selbst? Ein solcher Pluralismus, richtig verstanden, ist nicht Verunsicherung der Gläubigen, sondern eher ihre „Ver-sicherung“. Das Zweite Vatikanische Konzil hat die berechtigte Freiheit der Forschung ausdrücklich bestätigt¹⁰. Papst Johannes Paul II. tat es ebenso in einer bedeutsamen Ansprache bei seinem ersten Besuch in der Päpstlichen Universität Gregoriana.

Es gilt also: Die Gläubigen haben ein Recht darauf, nicht verunsichert zu werden, weder durch kaum verantwortliche, von der Morallehre in der Kirche divergierende ethische Behauptungen, noch von nicht begründbarer Indoktrination, vor allem der noch „schwachen“ Gläubigen.

ANMERKUNGEN

¹ Man vergleiche die entsprechende offizielle Eingrenzung der kirchenamtlichen Kompetenz auf dem Ersten Vatikanum (so offizell der Relator der Deputatio de fide, Bischof Gasser: Mansi 52, 1224 a) und die Eingrenzung der lehramtlichen Unfehlbarkeit auf dem Zweiten Vatikanum in *Lumen gentium* 25: „depositum fidei“.

² Man vergleiche *Gaudium et spes* 43 und 34.

³ J. Fuchs, *Sittliche Wahrheiten – Heilswahrheiten?*, in dieser Zschr. 200 (1982) 662–676.

⁴ B. C. Butler, *Authority and the Christian Conscience*, in: *The Clergy Review* 1975, 3–17.

⁵ Z. B. in *Gaudium et spes* 43.

⁶ *Il ministero del Papa dopo i due Concili Vaticani*, in: *La Civiltà Cattolica* 136 (2. 11. 1985) 209–221.

⁷ G. Mucci, *La competenza del Magistero infallibile*, ebd. 139 (2. 7. 1988) 17–25.

⁸ J. Fuchs, *Naturrecht und naturalistischer Fehlschluß*, in dieser Zschr. 206 (1988) 407–423.

⁹ *Acta Concilii Vaticani II*, Bd. 3, 8, 88: *Modus* 159 und die Antwort der theol. Kommission.

¹⁰ *Gaudium et spes* 62.